

STADT FURTWANGEN

Grünordnungsplan

für das Wohngebiet

Kohlheppstraße / Kussenhof

BÜRO FÜR GARTEN- FREIRAUM- UND ÖKOLOGISCHE

LANDSCHAFTSPLANUNG

HANNS GEORG VOSS

Freier Garten- und Landschaftsarchitekt
Rietgasse 16

78 050 Villingen-Schwenningen
Telefon 07721/24398
Telefax 07721/28740

Villingen-Schwenningen im Juni 1996

GRÜNORDNERISCHE EMPFEHLUNGEN

1. Nicht überbaute Flächen (§ 13 (1) LBO)

1.1 Die nicht für die Erschließung und Stellplatzflächen in Anspruch genommenen Flächen sind landschaftstypisch anzulegen, zu pflegen und zu entwickeln

2. Gehölzpflanzungen - Pflanzgebot (§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB)

2.1. Die Begrünung im Geltungsbereich ist mit folgenden Bäumen und Sträuchern in den Freiflächen durchzuführen. Die Artenwahl orientiert sich an der vorhandenen und potentiellen natürlichen Vegetation und ist als Orientierungshilfe gedacht

2.1.1 Bäume I. Ordnung

Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Betula pendula	Gemeine Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde

2.1.2 Bäume II. Ordnung

Acer campestre	Feld-Ahorn
Alnus incana	Grau-Erle
Populus tremula	Zitter-Pappel
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Prunus padus	Trauben-Kirsche
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche

2.1.3 Sträucher

Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus padus	Trauben-Kirsche
Salix caprea	Sal-Weide
Sambucus racemosa	Traubenholunder

2.1.4 Gehölze für geschnittene Hecken

Carpinus betulus	Hainbuche
Acer campestre	Feld-Ahorn
Ligustrum vulgare	Liguster
u.a.	

2.1.5 Klettergehölze

Hedera helix	Efeu
Parthenocissus quinquefolia	
var. engelmannii	Wilder Wein
Clematis vitalba	Gemeine Waldrebe
u.a.	

2.2. Die festgesetzten Standorte für Straßenbäume können, außer an Einmündungen und Kreuzungen von Straßen und Wegen, zur Sicherstellung der Grundstücksein- und ausfahrten, straßenparallel um bis zu 5 m verschoben werden.

2.3. Bei Wandflächen, die auf der Länge von 3 m keine Fenster und Türen aufweisen, ist pro angefangene 3 m eine Kletterpflanze der unter 2.1 5. genannten Arten zu pflanzen, ggf. sind Rankhilfen vorzusehen.

Größe der Pflanzfläche 0,5 x 0,5 m, 0,4 m tief.

2.4 Die Hausgärten sind als zusammenhängende Grünfläche wie folgt zu begrünen: auf je 150 m² ein Baum (Qualität; Hochstamm, Stammumfang mind. 15 cm) 1. oder 2. Ordnung, auf 15% der gesamten Freifläche Gehölze. Die als Pflanzgebot vorgegebenen Bäume werden auf die Gesamtanzahl angerechnet.

Straßenseitige und seitliche Einfriedungen der Gärten sind nur mit freiwachsenden Hecken zulässig. Ist aus Platzgründen eine geschnittene Hecke erforderlich, darf deren Höhe im Endzustand 150 cm nicht überschreiten. Auf der Straßenseite der Grundstücke ist ein mind. 0,50 m breiter Streifen für die Schneeablagerung von hinderlicher Bepflanzung freizuhalten.

3. Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

3.1 Eingriffe in den verbleibenden wertvollen Streifen an der Süd-West-Grenze sind zu vermeiden. Die Flächen sind durch geeignete Maßnahmen zu schützen (DIN 18920, etc.). (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

3.2. Für die Inanspruchnahme der wertvollen Biotopflächen sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich. Der verbleibende Nadelwald ist als Ausgleichs- und Ersatzfläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorzusehen. Der Bestand ist zu ergänzen, zu durchforsten und langfristig zu einem Laubholzmischbestand umzubauen.

4. Oberflächenwasser (§ 9 Abs. 1 Nr 20 BauGB)

4.1 Die Stellplätze, sowie deren Zufahrten, sind zur Verminderung der Belastung der Kläranlagen mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen (wassergebundene Decke, Schotterrasen, Rasenpflaster, Rasengittersteine, wasserdurchlässiges Betonpflaster) mit einem Abflußbeiwert von höchstens 0,6.

4.2 Das Oberflächenwasser der Verkehrswege wird in wegebegleitenden Rinnen mit Sinkkästen und Verdohlung der Regenwasser-Kanalisation zugeführt.

4.3 In der Gestaltung und Nutzung der Grünflächen ist die natürliche Versickerung von Oberflächenwasser (Regenwasser) vorzusehen.

4.4 Fuß- und Radwege sind in wasserdurchlässiger Form auszuführen

5. Kinderspielplatz

Der geplante Spielplatz im neuen Wohngebiet dient zur Versorgung des Gesamtbereiches und ist mit seinem Spielangebot in seiner Funktion zu sichern. Der Spielplatz ist als öffentliche Grünfläche ausgewiesen und ist vor allem für Kleinkinder bis zu 6 Jahren auszubauen

(§ 9 Abs 1 Nr 15 BauGB)